



Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Biochemie und Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor, Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 20. Februar 2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 631) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 15.02.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt in den Bachelor-Studiengängen Biochemie, Biologie und Medieninformatik sowie im Studiengang Biologie Lehramt 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften und vom Fakultätsvorstand für Ingenieurwissenschaften und Informatik werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für diese Studiengänge jeweils eine Auswahlkommission bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Ausbildungsberufe. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen
 - b) einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist und
 - b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/08 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen der Universität Ulm außer Kraft:

- Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu dem Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 22. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 9 vom 29.05.2006),
- Satzung der Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor, Biologie Lehramt mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen, Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Diplom vom 01. Juni 2005 (Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 10.06.2005).

Ulm, den 20. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -